

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217275](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217275)

Bestimmungen über den Eisenbahnverkehr.

a. Personenverkehr.

1. Das Unterbrechen der Reise auf einer Zwischenstation ist sowohl bei Fahrkarten zu einfacher Fahrt, als bei Rückfahrkarten zulässig; es darf eine solche Unterbrechung der Fahrt aber bei einer einfachen Fahrkarte nur einmal, bei Rückfahrkarten im Ganzen zweimal und zwar je einmal auf der Hin- und der Rückfahrt erfolgen. Bei Unterbrechung der Fahrt ist die Fahrkarte sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher vorzulegen und mit dem Vermerke verlängerter Gültigkeit versehen zu lassen (Verk.-Ordn. §. 25). Fahrkarten ohne diesen Vermerk haben zur Weiterfahrt keine Gültigkeit.
2. Der Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verpätung keine Fahrkarte mehr habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlag von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.
Wer sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten. (Verk.-Ordn. §. 21.)
3. Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hilfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar. (Betr.-Ordn. §. 61.)
4. Während der Fahrt darf sich Niemand aus dem Wagen biegen, gegen die Thüre anlehnen oder auf die Sitze treten.
Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.
Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen, sie müssen vielmehr das Öffnen dem Dienstpersonale überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht. (Betr.-Ordn. §. 61.)
5. Das Betreten der Bahnanlagen und das Ueberschreiten der Geleise ist verboten. (Betr.-Ordn. §. 54.)
Die Uebertretung der Bestimmungen unter Ziff. 3—5 wird mit einer von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (Betr.-Ordn. §. 62.)
Wegen der bahnpolizeilichen Bestimmungen für das Publikum überhaupt wird auf den in den Wartesälen ausgehängten Auszug aus der Betriebsordnung verwiesen.
6. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Ausgabestelle für zusammenstellbare Fahrscheine mit folgenden Geschäftsstunden:
 - a. an Werktagen von 8—12 B. u. 2—7 N.;
 - b. an Sonn- und den gebotenen Feiertagen von 8—9 u. 11—12 B. u. 2—4 N.

b. Gepäckverkehr.

1. Reisegepäck kann zwischen allen Stationen der Badischen Bahn und nach allen denjenigen fremden (nichtbadischen) Stationen, wohin auch direkte Fahrkarten zu haben sind, direkt eingeschrieben werden. Dasselbe muß mindestens 15 Minuten vor Abgang des betr. Zuges in die Gepäckexpedition eingeliefert sein. (Verk.-Ordn. §. 32.)
2. Das Handgepäck, welches ein Reisender unter der Voraussetzung, daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, taxfrei mit sich führen kann, darf nur aus Kleinen, nach Form und Inhalt zur Unterbringung in den Personenwagen geeigneten Gegenständen, welche weder im Einzelnen noch im Ganzen über 10 kg schwer sind, bestehen.
Für Reisegepäck, welches nicht innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft auf der Bestimmungssituation abgeholt wird, ist ein Lagergeld von 20 ₰ pro Stück und Tag zu entrichten. (Verk.-Ordn. §. 33.)
3. Am Hauptbahnhofe dahier besteht eine Gepäckbestätterei, welche vom Publikum zu folgenden Dienstleistungen benützt werden kann:
 - a. Reisegepäck aus der Stadt nach dem Gepäckbureau zu verbringen;
 - b. das Reisegepäck, welches mit Omnibus, Hotelfuhrwerken und Droschken nach dem

- Hauptbahnhofe verbracht wird, abzuladen und in das Gepäckbureau zu tragen;
- c. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort mit Omnibus, Hotel-Fuhrwerk oder Droschke von dem Absteigeperron befördern lassen wollen, nach diesem Fuhrwerke zu verbringen;
- d. das angekommene Reisegepäck, welches die Reisenden sofort nach Ankunft der Züge in ihre Wohnungen oder in die Gasthöfe befördern lassen wollen, dahin abzutragen;
- e. in der Gepäckniederlage des Hauptbahnhofes befindliche Gepäckstücke gegen Ausfolgung der Empfangscheine in die Stadt zu bestellen.

Für diese Dienstleistungen kommen folgende Gebühren zur Erhebung:

Für das Verbringen des Gepäcks aus der Stadt von jedem Stadtteil nach dem Hauptbahnhofe und umgekehrt

für einen Koffer	30 ₰
für mehrere Koffer per Stück	20 "
für sonstiges Gepäck per Stück	10 "
Minimaltaxe	20 "

für das Abladen und Abtragen des Gepäcks von Fuhrwerken nach dem Gepäckbureau, sowie für das Verbringen des Gepäcks von den Perrons nach den Fuhrwerken und für das Aufladen desselben per Stück 5 ₰.

Die zur Gepäckbestätterei gehörigen Dienstleute sind durch Kleidung und rote Armbinden als Eisenbahnpackträger kenntlich gemacht; dieselben führen zur Sicherung der ihnen übergebenen Effekten Marken mit der Aufschrift: „Eisenbahn-Gepäckbestätterei Karlsruhe Nr. .“ bei sich, welche sie den Reisenden bei Uebernahme des Gepäcks einhändigen und beim Abliefern desselben zurücknehmen. — Außerdem haben dieselben stets einen Gebührentarif bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

c. Expressgutverkehr.

Packete und kleinere Güterstücke bis zu einem Gewichte von 100 kg können nach den auf deutschem Gebiete gelegenen Stationen der Gr. Badischen Bahnen, nach den Stationen Basel und Schaffhausen, sowie den nachverzeichneten Stationen der Bayerischen Staatsbahnen, der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Hessischen Ludwigsbahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahnen und der Württembergischen Staatsbahnen als Expressgut verwendet werden, sofern sie nicht feuergefährliche oder sonst nur bedingungsweise zum Transport auf der Eisenbahn zugelassene Gegenstände enthalten. Verschllossene Sendungen nach Station Basel und Schaffhausen bis zu 5 kg unterliegen dem Postzwange.

Für diese Versendungsart, bei welcher ein einfaches Annahme- und Expeditionsverfahren stattfindet und welche bei mäßigen Taxen die rascheste Beförderung bietet, gelten folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Aufgabe des Expressguts hat bei den Gepäckexpeditionen*) zu geschehen. Die Sendungen müssen mit deutlicher Adresse versehen sein. Die Beigabe eines Frachtbriefs ist nicht erforderlich. Die Expressgutfracht ist vor auszubezahlen, was durch Baarzahlung bei Aufgabe der Sendung oder durch Aufkleben von Expressgut-Freimarken auf die Adresse der Sendung geschehen kann. Solche Marken sind am Expressgutischafter erhältlich. Deklaration des Interesses an der Lieferung ist zulässig.
2. Die Beförderung findet stets mit dem

nächsten der Personenbeförderung dienenden Zuge statt.

3. Die Empfangnahme seitens der Adressaten kann sofort nach Ankunft des betreffenden Zuges erfolgen. Findet nicht Selbstabholung durch den Adressaten statt, so werden die Sendungen dem Empfänger alsbald nach Ankunft des Zuges gegen Erlegung der üblichen Bestättereigebühr bzw. einer Zustellungsgebühr zugeführt; letztere beträgt für Sendungen von einem bis zu 5 kg durchweg 10 ₰, für schwerere Sendungen pro angefangene 50 kg 15 ₰, mit einem Minimalfaxe von 20 ₰. Ueber die Auslieferung wird Quittung erhoben. Auf einigen wenigen Stationen tritt an Stelle der Zuführung durch die Verwaltung die schriftliche Benachrichtigung der Adressaten. Nähere Auskunft erteilen sämtliche Gepäckexpeditionen.

Durch diese Einrichtung der Expressgut-Beförderung ist dem reisenden Publikum zugleich die Gelegenheit geboten, für Reisegepäck nach den Stationen Mannheim, Heidelberg, Würzburg, Karlsruhe, Baden, Freiburg und Konstanz bei der Aufgabe die Bestimmung zu treffen, daß die betreffenden Gegenstände nach der Ankunft auf der Adressstation ohne weiteres Zuthun des Aufgebers in dessen Wohnung oder in den Gasthof, in dem er abzustiegen gedenkt, gebracht werden. Die Anbringung der Adresse auf den Gepäckstücken erfolgt auf Wunsch der Reisenden durch die Gepäckexpeditionen.

*) Eine Expressgutannahmestelle befindet sich auch Kaiserpassage 16 u. 18. Dieselbe ist geöffnet vom Mai bis einschl. September an Werttagen von 7—12½ Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 7—9 u. 11—12½ Uhr; vom Oktober bis einschl. April an Werttagen von 8—12½ Uhr, an Sonn- u. Feiertagen von 8—9 u. 11—12½ Uhr.

Expresgut-Tarif

für Sendungen nach badischen Eisenbahnstationen.

I. Tage für die Sendung im Gewicht bis zu 5 kg.

II. Fracht für je 10 kg für Sendungen über 5 kg.

km	Sendungen nach:	I. II.		km	Sendungen nach:	I. II.		km	Sendungen nach:	I. II.	
		7	7			7	7			7	7
272	Mad-Linz	50	96	10	Ettlingen Stadt	25	4	159	Sirchsprung	30	56
53	Nechern	25	19	148	Eubigheim	30	52	183	Hochhausen	35	65
133	Nelbsheim	25	47	35	Eutingen	25	13	41	Hodenheim	25	15
93	Nglaferhausen	25	33	217	Fahrnan L.	40	76	167	Höfsteig	30	59
246	Albdrud	45	87	216	Fahrnan W. Weil	40	76	37	Hörden	25	13
243	Albert-Saunenstein	45	86	223	über Wasel	40	79	80	Hoffenheim	25	28
241	Allensbach	45	85	36	Flebingen	25	13	217	Hohenfrähen	40	76
158	Altbreitach	30	56	136	Freiburg Spibhf.	25	48	247	Horheim	45	87
61	Altkuhheim	25	22	139	Freiburg-Wiehre	25	49	116	Hornberg	25	41
65	Appenweiler	25	23	64	Friedrichsfeld	25	23	79	Hubacher	25	28
97	Asbach	25	34	86	Friesenheim	25	31	176	Hüfingen	35	62
117	Auerbach	25	41	217	Füssen	40	76	162	Hügelheim	30	57
167	Auggen	30	59	206	Furtwangen	40	73	143	Hugstetten	30	51
194	Auldingen	35	68	34	Gaggenau	25	12	27	Hutenheim	25	10
99	Babstadt	25	35	190	Gamburg	35	67	154	Hyringen	30	54
38	Baden	25	14	186	Geislingen	35	66	192	Immenbingen	35	68
69	Bammental	25	25	83	Gengenbach	25	30	28	Ihringen	25	10
198	Basel	35	70	173	Gerlachshheim	35	61	184	Istein	35	65
32	Bauerbach	25	12	39	Gernsbach	25	14	111	Jagstfeld	25	39
174	Beffingen	35	61	198	Geroldshauhen	35	70	15	Jöhlingen	25	6
10	Berghausen	25	4	277	Göggingen	50	97	284	Josephslust	50	100
—	Beffingen	—	—	29	Gondelsb. f Grödingen	25	11	26	Karlsdorf	25	10
217	Beuggen	40	76	33	über Bruchsal	25	12	3	Karlsruhe Mühlb. Th.	25	2
91	Biberach-Zell	25	32	148	Gottenheim	30	52	79	Kehl	25	28
267	Bichtfingen	50	94	228	Gottmadingen	40	80	109	Kenzingen	25	39
102	Binau	25	36	23	Graben-Neudorf	25	9	96	Kiepenheim	25	34
133	Böbighheim	25	47	203	Grenzach	40	72	191	Kirchen-Hausen	35	67
159	Borberg-Wödingen	30	56	257	Grieken	45	90	51	Kirchheim b. Heidelberg	25	18
179	Braunlingen	35	63	223	Grimmelshofen	40	79	192	Kirchheim b. Würzburg	35	68
225	Bremet Wb.	40	79	7	Grödingen	25	3	147	Kirchzarten	30	52
228	Bremet Wb.	40	80	94	Grombach	25	33	155	Kirnach	30	55
25	Breiten üb. Gröding.	25	9	167	Grüntingen	30	59	109	Kirnbad	25	35
37	Bruchsal	25	13	178	Grünsfeld	35	63	180	Kleinems	35	62
194	Brombach	35	68	115	Gundelsheim	25	41	15	Kleinfeinbach	25	6
10	Bruchhausen	25	4	110	Gutach	25	39	164	Klengen	30	58
22	Bruchsal	25	8	183	Gutmadingen	35	65	7	Knielingen	25	7
141	Buchen	25	50	203	Haagen f Weil	40	72	116	Köndringen	25	41
131	Buchholz	25	46	210	über Wasel	40	74	20	Königsbach	25	7
45	Bühl	25	16	143	Hainstadt	30	51	168	Königshofen	30	58
160	Buggingen	30	56	115	Halbmeil	25	41	253	Konstanz	45	89
114	Dallau	25	40	192	Haltlingen	35	68	73	Korf	25	21
128	Denzingen	25	45	192	Hammerethenbach	35	68	280	Krauchenwies	50	98
91	Dinglingen	25	32	220	Hasel	40	77	151	Krozingen	30	53
175	Distelhausen	35	62	99	Haslach	25	35	28	Kuppenheim	25	10
249	Dogern	45	88	112	Häfersheim	25	40	95	Lahr	25	34
173	Donauerschingen	35	61	197	Hattlingen	35	69	31	Langenbrücken	25	11
5	Durlach	25	2	106	Hausach	25	38	171	Lauba	30	60
86	Eberbach	25	31	218	Hausen-Maitb. f Weil	40	77	239	Laufenburg	45	84
237	Eberfingen	45	83	225	über Wasel	40	79	77	Lautenbach	25	27
172	Edelfingen	35	61	55	Heidelberg Spibhof.	25	20	70	Leigelsdorf	25	25
186	Efringen-Kirchen	35	66	57	Heidelberg Karlssthor	25	20	197	Leipferdingen	35	69
10	Eggenstein	25	4	28	Heidelsheim	25	10	12	Leopoldshafen	25	5
124	Eicholzheim	25	44	208	Heidingsfeld	40	73	194	Leopoldshöhe	35	68
190	Eimeldingen	35	67	116	Heinsheim	25	41	16	Linfenheim	25	6
120	Emmenzingen	25	42	156	Heitersheim	30	55	142	Littenweiler	25	50
208	Engen	40	73	89	Helmstadt	25	32	201	Lörrach f Weil	40	71
40	Enzberg	25	14	—	Herdingen	25	37	207	über Wasel	40	73
210	Eppenhofen	40	74	105	Herbolzheim	25	37	262	Mainau	50	92
54	Eppelheim	25	19	209	Hertzen	40	74	16	Malsch	25	6
48	Eppingen	25	17	150	Himmekreisch	30	53	63	Mannheim Hauptbhf. üb.	25	26
25	Erfingen	25	9	173	Hinterzarten	35	61	73	Heidelberg	25	22
261	Ergingen	50	92	189	Hirschchingen	25	67	62	Eggenstein	25	22
79	Eschelbroun	25	28	77	Hirschhorn	25	27	162	Marbach	30	57
7	Ettlingen Bhf.	25	3	144	Sirchlanden	30	51	236	Markfingen	45	83

km	Sendungen nach:	I. II.		km	Sendungen nach:	I. II.		km	Sendungen nach:	I. II.	
		fl	fl			fl	fl			fl	fl
72	Mauer	25	26	52	Planstadt	25	19	42	Sulzfeld	25	15
211) Maulburg (Weil. über) Basel	40	74	163	Rosthalde	30	58	178	Zauberbischofsheim	35	63
218		40	77	232	Radolfzell	45	82	—	Zaingen	—	—
10	Marau	25	4	102	Rappenuau	25	36	56	Zalhaus	25	20
74	Meeresheim	25	26	24	Rasfau	25	9	203	Zalmühle	40	72
261	Meersburg	50	92	247	Reichenau	45	87	255	Zhiengen	45	90
289	Mengen	50	102	203	Reichenberg	40	72	177	Zitisee	35	62
274	Menningen	50	96	197	Reichshofheim	35	69	240) Todt- (Weil.-Zell i. B.) uau üb. (Basel-Zell i. B.	45	84
176	Mergentheim	35	62	59	Reuchen	25	21	247		45	87
270	Mesfird	50	95	54	Rheinau	25	19	129	Erberg	25	46
33	Mingolsheim	25	12	213	bei Rheinfelden	40	75	27	Ubstadt	25	10
108	Mosbach	25	38	34	Rheinsheim	25	12	270	Ueberlingen	50	95
44	Mühlader	25	16	178	Rheinweiler	35	63	263	Uhlbingen	50	93
5	Mühlburg	25	2	229	Riedelshausen	45	81	171	Unterbalbach	30	60
214	Mühlhausen	40	75	200	Riedböschingen	35	70	241	Untereggingen	45	85
257	Mühlgerach	45	98	114	Riegel	25	40	16	Untergrombach	25	6
165	Müllheim	30	58	—	Riehen	—	—	164	Unterschüpf	30	58
19	Muggensturm	25	7	103	Ringsheim	25	37	236) Ugens (Weil.-Zell i. B.) feld üb. (Basel-Zell i. B.	45	83
286	Murg	45	83	141	Rosenberg	25	50	243		45	86
59	Nedarau	25	21	33	Rothensfels	25	12	159	Willingen	30	56
86	Nedarbischofsheim	25	31	36	Roth-Malsch	25	13	198	Wöhrenbach	35	70
111	Nedarburken	25	39	230	Sädingen	45	81	32	Waghäusel	25	12
106	Nedarrelz	25	37	140	St. Georgen b. F.	25	49	243	Wahlwies	45	86
64	Nedargentlind	25	23	145	St. Georgen i. Schw.	30	51	85	Waldbstadt	25	30
98	Nedargerach	25	35	47	St. Ilgen	25	17	135	Waldfird	25	48
74	Nedarhausen	25	26	264	Sauldorf	50	93	253	Waldbput	45	89
70	Nedarsteinach	25	25	242	Schaffhausen	45	85	148	Walldörn	30	52
110	Nedarzinmern	25	39	145	Schallstadt	30	51	151	Walzenweiler	30	53
81	Neidenheim	25	29	122	Schefflens	25	43	223	Wehr	40	79
246	Nenzingen	45	87	120	Schiltach	25	42	197	Wel	35	69
179	Neubdingen	35	63	171	Schliengen	30	60	13	Weingarten	25	5
168	Neuenburg	30	59	60	Schlierbach	25	21	230	Weizen	45	81
—	Neuhäusen	—	—	233) Schönau (Weil.-Zell i. B.) si. B. üb. (Basels "	45	82	210	Weischingen	40	74
—	Neulshheim	25	14	240		45	84	202	Werheim	40	71
—	Neunkirch	—	—	88	Schönberg	25	31	59	Wieslingen	25	21
6	Neureuth	—	3	214) Schopfheim (Weil.) über) Basel	40	75	30	Wiesenthal	25	11
182	Neustadt i. Schw.	35	64	221		40	78	41	Wiesloch	25	15
82	Niederichshofheim	25	29	78	Schutterwald	25	28	—	Willingen	—	—
221	Niederschwörstadt	40	78	260	Schwabenreuth	50	91	17	Wilsferdingen	25	6
125	Niederwasser	25	44	161	Schweigen	30	57	108	Wimpfen	25	38
37	Niefern	25	13	49	Schweisingen	25	18	69	Wimböschlag	25	25
137	Nugbach	25	48	129	Seelach	25	46	186	Wittighausen	35	66
74	Oberfird	25	26	67	Seckenheim	25	24	17	Wöffingen	25	6
251	Oberlauchringen	45	88	266	Sentenhardt	50	94	111	Wolbach	25	39
101	Obrigheim	25	36	230	Sigmaringen	50	102	134	Wolterdingen	35	65
226	Ostlingen	40	80	222	Singen	40	78	214	Wurzberg	40	75
114	Offenau	25	40	84	Sinsheim	25	30	211	Wurzberg Bahnhof	40	74
73	Offenburg	25	26	36	Sinsheim	25	13	206	Wühlten	40	73
243	Ostfiringen	45	86	13	Söllingen	25	5	40	Wäfenhausen	25	14
34	Oos	25	12	142	Sommerau	25	50	221) Zell i. B. (Weil.) über) Basel	40	78
84	Oppenuau	25	30	240	Stahringen	45	84	228		50	80
99	Orißmeier	25	35	96	Steinach	25	34	254	Ziefingen	50	100
77	Ortenberg	25	27	40	Steinbach	25	14	181	Zimmern	35	64
136	Osterburken	25	48	208) Steinen (Weil.) über) Basel	40	73	253	Zigenhausen	45	89
48	Ottersweier	25	17	215		40	76	205	Zollhaus Blumberg	40	72
148	Peterzell-sönigsfeld	30	52	87	Steinsfird	25	31	70	Zufenhofen	25	25
177	Pföben	35	62	199) Stetten (Weil.) über) Basel	35	70	77	Zuzenhausen	25	27
31	Pforzheim	25	11	206		40	73	95	Zwingenberg	25	34
276	Pfullendorf	50	97	250	Stodach	45	88	—	—	—	—
31	Pfilsippsburg	25	11	233	Stühlingen	45	82	—	—	—	—

Epreßgut-Tarif

für Sendungen nach nichtbadischen Eisenbahnstationen.

Sendungen nach:	I.	II.	Sendungen nach:	I.	II.	Sendungen nach:	I.	II.
	₰	₰		₰	₰		₰	₰
1. Bayerische Stationen.								
Ansbach { Eppingen	40	74	Bischoheim	30	39	Mommenheim	30	48
über { Mühlfelder	50	84	Bischweiler { Kehl	30	50	Mothen	35	63
Augsburg	50	97	über { Marxau	30	51	Mühlhausen	40	74
Bad Kissingen	50	99	Bitsch	40	76	Münster { Kehl	40	79
Bad Reichshall	90	175	Bischweiler Thann	45	86	über { Altbreisach	45	81
Bamberg	60	111	Bolschen	60	118	Muzig	30	48
Bayreuth	70	132	Bollweiler { Kehl	45	82	Napoleonsinsel	40	72
Berchtesgaden	100	186	über { Neuenburg	45	83	Neubreisach Bahnhof	35	63
Burgau	50	81	Brunath	30	46	Stadt	35	63
Eger	90	164	Buchweiler	35	63	Niederbronn { Marxau	30	58
Erlangen	60	108	Bühl i. Elsaß *)	45	88	über { Kehl	35	65
Fürth	60	102	Colmar { Kehl	35	70	Novant	65	121
Günzburg	40	76	über { Altbreisach	40	72	Oberrehnheim	30	51
Hof	80	155	Courcelles a. b. Nied	55	107	Oberhomburg	55	109
Ingolstadt Centralbfh.	60	104	Dambach	30	59	Rappoltsweiler	35	63
Kaufbeuren	60	109	Dammerkirch	45	87	Reichshofen	35	63
Kempten	50	98	Detweiler	30	55	Röschwoog	30	31
Kissingen	50	84	Diebenhofen	70	131	Rosheim	30	48
Kuffstein	80	153	Dieuze	50	93	Roßbau	30	59
Landau	60	113	Dornach	40	76	Rufach	40	76
Marktbreit	50	85	Drusenheim	30	50	Saarburg	40	72
Memmingen	50	86	Ebersheim	30	55	Saargemünd	50	96
Miltenberg	60	120	Eichhofen	30	56	Saar-Union	45	85
München Centralbfh.	60	119	Erstein	30	47	St. Aulod	60	112
Neuburg a. D.	50	97	Fallenburg	60	112	St. Kreuz i. G.	35	68
Neu-Ulm	40	68	Fegersheim	30	43	St. Ludwig	40	76
Nördlingen	40	75	Forbach	60	111	Scharrachbergheim	30	50
Nürnberg Centralbfh.			Gambshheim	30	46	Schirmed	30	58
über { Eppingen	50	90	Gebweiler { Kehl	45	86	Schlettstadt	30	59
über { Mühlfelder	50	100	über { Altbreisach	45	88	Selz über { Marxau	30	26
Heidelberg	50	100	Geispolzheim	30	41	Kehl	30	60
Ochsenfurt	50	83	Grafenstaden	30	40	Sennheim	45	82
Regensburg	70	135	Günzbach	40	77	Sentheim	45	89
Rilschenhausen	60	115	Gundershofen	35	62	Seinheim	30	53
Salzburg	90	172	Habshheim	40	78	Steinburg	30	57
Schweinfurt Centralbfh.	50	91	Hagenau { Marxau	30	47	Straßburg Centralbfh.	30	37
Schweinfurt Stadt	50	92	über { Kehl	30	54	Neudorf	30	35
Simbach	90	162	Hagenbüdingen	65	125	Sulz (ob. El.)	45	85
			Heming	40	76	Sulz u. Balb { Marxau	30	39
			Hochfelden	30	51	über { Kehl	35	62
			Hördt	30	45	Sulzbach	30	43
			Hünningen	40	75	Sundhofen	35	68
			Illfurt	40	79	Thann	45	84
			Kestenholz	35	61	Türkheim	40	73
			Krogenheim	30	53	Vendenheim	30	42
			Kauterburg üb. Marxau	30	21	Walzburg	30	58
			Leberau	35	66	Wassenheim	30	53
			Limersheim	30	45	Weier i. Thal	40	76
			Lögelbach { Kehl	40	71	Weiler	50	98
			über { Altbreisach	40	73	Weissenburg { Marxau	30	31
			Lügelburg	35	64	über { Kehl	40	71
			Lügelhausen	30	55	Wesserling	50	91
			Lutterbach	40	77	Wisch	30	56
			Marienthal *)	30	52	Wöcklingen	45	90
			Marfirk	35	69	Zabern	30	59
			Masmünster	50	91			
			Maßenheim *)	30	48	3. Hessische Ludwigs-		
			Merzweiler	30	59	bahn-Stationen. **)		
			Mes	60	114	Albig	35	62
			Mörchingen	50	92	Alsheim	30	52
			Molsheim	30	47			

*) Nach Wartenheim, Bühl i. G., Marienthal und Maßenheim können Epreßgutsendungen nur mit der Bezeichnung „habuhoflagernd“ aufgegeben werden.

**) Die angegebenen Tarife für die Stationen der Hessischen Ludwigsbahn verstehen sich für den Weg über Schwesingen bzw. Oberbach, sofern dieser der kürzere. Bei dem Wege über Heidelberg bleiben die Tarife unter I. mit wenigen Ausnahmen die gleichen, während dieselben unter II. um je 4 Pf. höher sind.

Sendungen nach:	I. H	II. H	Sendungen nach:	I. H	II. H	Sendungen nach:	I. H	II. H
Altheim	35	63	Kristel	40	75	Vickenbach	25	44
Alzheim	30	60	Lampertheim	25	34	Darmstadt	25	50
Armsheim	32	64	Langstadt	35	69	Eberstadt	25	48
Ashaffenburg	40	75	Laubenheim	35	66	Egelsbach	30	56
Auringen-Neudenbach	45	86	Leeheim-Wolfsfehlen	25	50	Frankfurt Spthbf.	35	66
Babenhausen	35	67	Lengfeld	35	63	Friedrichsfeld	25	24
Biblis	25	38	Lorsbach	40	79	Großsachsen	25	28
Biebesheim	25	46	Lorsch	25	40	Hemsbach	25	34
Bingen	45	86	Mainfur	45	89	Heppenheim	25	36
Bischofsheim	35	62	Mainz Gbf. od. Neuthor	35	68	Hzenburg	35	62
Bodenheim	35	62	Marienborn	40	74	Ladenburg	25	24
Bornheim	35	66	Messel	30	55	Langen	30	58
Budenheim	40	72	Mettenheim	25	50	Landenbach	25	34
Büdesheim-Dromerssh.	40	74	Nischstadt	30	51	Louisa	35	64
Bürstadt	25	34	Mörfelden	30	58	Pfungstadt	25	50
Camberg	50	93	Rombach	35	70	Sprenbllingen	30	60
Dettingen	45	81	Monsheim	25	50	Weinheim	25	30
Dieburg	35	61	Münzing-Grumbach	30	57	Zwingenberg	25	42
Dornberg-Groß-Gerau	30	54	Nadenheim	35	62			
Dornheim	30	52	Naheim b. Groß-Gerau	30	56	5. Pfälzische Sta- tionen.		
Eppelsheim	30	56	Niederbrechen	55	101	Albersweiler	25	34
Eppstein	45	81	Nieder-Fürsheim	30	52	Albisheim a. d. Pf. über Heidelberg	30	58
Erbach	25	49	Niedernhausen	45	83	" " Eggenstein	30	54
Erbenheim	50	91	Nieder-Olm	40	72	" " Heidelberg	30	53
Flonheim	35	68	Niederrad	35	62	" " Eggenstein	25	49
Forshaus	35	62	Nieder-Ramstadt	30	55	" " a./Eis über Marau	30	57
Frankfurt Fahrthor	35	65	Nieder-Saulheim	35	70	" " Alsenz	40	72
" " Sachsenhaus.	50	91	Nieder-Elters	50	97	" " Altenbamburg	40	76
Gaimilsh.	25	35	Nierstein	30	58	" " Altenglan	40	79
Gau-Algesheim	40	80	Oberbrechen	50	99	" " Annweiler	25	36
Gau-Bidelheim	35	68	Ober-Ramstadt	30	57	" " Heidelberg	30	53
Gaulsheim	45	82	Oppenheim	30	58	" " Eggenstein	25	49
Geuslingen	40	72	Osthofen	25	48	" " über Marau	30	57
Gernsheim	25	44	Pfbedersheim	25	46	" " Heidelberg	30	53
Goddelau-Erfelden	25	48	Pfifflichheim	25	44	" " Eggenstein	25	49
Gonsenheim	40	72	Raunheim	35	66	" " über Marau	30	57
Griesheim am Main im Nied.	35	69	Reinheim	35	61	" " Barbelroth-Derhausen	25	24
Groß-Anheim	45	85	Roingarten	25	38	" " Bayerfeld-Gölln	35	69
Groß-Gerau	30	54	Rohrböhe	30	54	" " Bellheim	25	22
Groß-Rohrheim	25	40	Rüffelsheim	35	64	" " Berg	25	19
Groß-Umstadt	35	67	Sachsenhausen	35	65	" " Rheinsheim	25	28
Gunthersheim	30	54	Schöllnbach	25	43	" " über Marau	25	34
Guntersblum	30	54	Schwanheim am Main	40	73	" " Bergabern	25	26
Gustrovsburg-Kostheim	35	64	Seligstadt am Main	40	71	" " Verbach	40	79
Hainstadt b. Hanau	40	75	Sprenbllingen i. Rheinh.	35	70	" " Viebrunnmühle	30	55
Hanau Ostbahnhof	40	77	Stoßstadt am Main	40	71	" " Vierbach	40	72
" " Westbahnhof	40	77	" " am Rhein	25	48	" " Willighheim-Mühlhofen	25	26
Heidesheim	40	76	Wachenheim-Rölsheim	30	52	" " Wickweiler	40	76
Heßbach-Beerfelden	25	45	Wahlheim	35	62	" " Wiesbrücken (Pf. B.)	45	83
Höchst am Main	40	71	Waldbhof	25	28	" " Wiesbahlheim-Verbitz- " " heim	40	79
Höchst-Neustadt	30	59	Walldorf	30	60	" " Wieskastel	40	74
Hochstadt-Dörnigheim	45	85	Wallertheim	35	66	" " Bodenheim-Heidelberg	25	43
Hofheim im Nied.	25	40	Weiterstadt	30	55	" " über Eggenstein	25	39
" " Lamms	40	75	Welgesheim-Zogenheim	35	70	" " Bodenheim-Kindenheim	30	55
Hohenjüßen	25	50	Wielbelsbach-Heubach	35	63	" " über Heidelberg	30	51
Höflein	45	89	Wiesbaden	50	93	" " Eggenstein	30	58
Hgstadt	45	89	Wilhelmsbad	45	85	" " Marau	30	58
Ingelheim	40	80	Wörristadt	35	68	" " Heidelberg	25	43
Käfertal	25	26	Wörnsdorf	50	91	" " Eggenstein	25	39
Kahl	45	83	Wolfsfehlen	25	49	" " Marau	25	44
Kaibach	25	39	Worms Bahnhof	25	44	" " Heidelberg	35	66
Kellerbach	35	70	Worms Hafen	25	42	" " Eggenstein	35	62
Kempton bei Bingen	40	78	Zeithard	30	59	" " über Marau	35	62
Kettenheim	30	58	Zell-Kirchbrombach	30	53	" " Breitfurt	40	77
Klein-Anheim	40	75				" " Bruchmühlbach	40	71
Klein-Gerau	30	57	4. Main-Neckarbahn- Stationen. *)			Contwig	35	64
Klein-Henheim	40	77	Arheilgen	30	54	" " Delbesheim	25	43
Klein-Umstadt	35	67	Auerbach	25	40	" " Dellfeld	35	62
Klein-Winternheim	40	76	Bensheim	25	38	" " Diellkirchen	25	68
König	30	55	Bessungen	25	50	" " Dreihof	35	31
Kranichstein	30	53				" " Dürkheim a. S.	25	47

*) Hier trifft das gleiche zu wie bei den Tarifen für die Hessische Ludwigsbahn. Siehe Seite 44.

Sendungen nach:	I.		Sendungen nach:	I.		Sendungen nach:	I.	
	fl	gr		fl	gr		fl	gr
Ebernburg	40	77	Kirchheim = Heidelberg	35	64	Schwarzenader	40	71
Ebertsheim	30	56	holanden { Heidelberg	30	60	Ebeldingen-Birkweiler	25	33
	30	52	über { Eggenstein	35	70	Sonbern = Rheinsheim	25	25
über Marau	30	59	Klingen-Deuchelheim	25	28	heim über Marau	25	26
Ebenkoben	25	34	Klingenmünster	25	29	Speyer { Mistühheim	25	32
Ebesheim	25	33	Könningen	25	31		über Rheinsheim	25
Endb	35	70	Königsbach i. d. Pf.	25	42	Marau	25	36
Eisenbach-Wägenbach	40	76	Kufel	45	82	Steinwenden	35	70
Eisenberg-Gettenleibels	30	57	Lambrecht	25	42	Thaleischweiler-Fröschen	30	57
	über Heidelberg	30	Lambenheim Heidelberg	25	44	Thaisbergstegen	40	77
Eggenstein	30	53	über Eggenstein	25	40	Tschiffel = Niederauer-		
Enkenbach	30	54	Lamperts-mühle = Otterb.	35	62	bach	35	66
Erpolsheim-Lunglein			Landau S.	25	28	Wachenheim-Forst	25	45
über Heidelberg	25	48	Landstuhl	35	66	Weidenthal	25	46
	25	44	Langmels-Münchweiler	30	58	Weihenheim Heidelberg	25	45
Marau	25	49	Lautereden	40	77	a./S. über Eggenstein	25	41
Efelsflirth	30	58	Langfischen	40	73	Weihem Rheinsheim	25	25
Flomersheim-Eppstein	25	42	Lingenfels Rheinsheim	25	24	über Marau	25	31
	über Heidelberg	25	Ludwigs-hafen a. Rh.	25	30	Wilgartswiesen	25	41
Eggenstein	25	38	über Marau	25	30	Winden	25	21
Falpersweiler	45	86	Marau	25	34	Wintweiler	30	60
Frankenstein	25	48	über Heidelberg	25	30	Wörth	25	14
Frankenthal Heidelberg	25	40	über Rheinsheim	25	27	Wolfsheim	40	72
über Eggenstein	25	36	Marau	25	33	Wirzbach	40	76
Freinsheim Heidelberg	25	48	Marau	25	35	Zeisam Rheinsheim	25	29
Eggenstein	25	44	Mannweiler	35	70	über Marau	25	34
Marau	25	50	Marnheim Heidelberg	35	61	Zweibrücken	35	68
Germers- Rheinsheim	25	22	über Eggenstein	30	57			
heim über Marau	25	29	Marau	35	67	6. Württembergische Stationen.		
Gerisheim	45	81	Marimiliansau	25	12	Nalen	30	60
Glan-Münchweiler	40	78	Mertesheim Heidelberg	30	55	Nbdingen	30	55
Gobramstein	25	31	über Eggenstein	30	51	Nbirsbach	25	46
Göllheim Heidelberg	35	63	Morsheim = Ibesheim	35	67	Nttensteig	25	34
Dreien Eggenstein	30	59	über Heidelberg	35	63	Ntschaujen	50	91
über Marau	35	64	Eggenstein	40	72	Nsberg	25	27
Grünstadt Heidelberg	30	52	Marau	40	72	Nulendorf	45	88
Eggenstein	25	48	Münchweiler a. d. Rod-	25	49	Nadnang	25	34
Marau	30	56	alb	25	49	Nalngen	35	62
Hagenbach	25	16	Münster a. St.	40	78	Neihingen a. Neckar	25	27
Heidelberg	30	57	Mundens Heidelberg	25	36	Nesigheim	25	27
Harrheim Eggenstein	30	53	heim über Eggenstein	25	32	Neuron	35	67
Zell über Marau	40	71	Musbach	25	40	Niberach	40	79
Hassel	40	78	Mutterstadt Heidelberg	25	39	Nietigheim	25	25
Heidelberg	25	46	über Eggenstein	25	35	Nirtenfeld	25	14
Eggenstein	25	42	Neuburg a. Rh.	25	17	Nlaubeuren	40	71
über Rheinsheim	25	40	Neuhemsbach-Sembach	30	56	Nlaufelden { Eppingen	35	65
Marau	25	43	Neustadt a. S.	25	38	über Mühlader	35	66
Hauenstein	25	43	Niederemohr	40	72	Nbdingen	25	42
Hauptstuhl	35	69	Dgersheim Heidelberg	25	37	Nbpfingen	35	69
Heidelberg	25	35	über Eggenstein	25	33	Nbvingen	25	13
Heidelberg	25	27	Nisbrücken	35	67	Nburgweiler	50	100
Rheinsheim	25	33	Nirmasens	30	59	Nalmbach	25	18
Marau	40	75	Ramstein	35	68	Nalw	25	21
Heinzenhausen	25	47	Rehweiler	40	75	Nannstatt	25	34
Sinterweidenthal	35	65	Reinheim	45	82	Nraitsheim { Eppingen	30	57
Sirschhorn-Wellerbach	35	65	Rheingönn Heidelberg	25	37	über Mühlader	30	58
Sochsweyer	30	51	heim über Eggenstein	25	33	Nbdingen	35	68
Sochstadt Rheinsheim	25	30	Rheinabern	25	18	Nbgingen a. d. D.	40	78
über Marau	25	32	Rieschweiler	30	60	Nllwangen { Eppingen	35	64
Sochstatten	40	75	Rienthal-Sarnstall	25	39	über Mühlader	35	65
Somburg	40	75	Rockenhamjen	35	65	Ntlingen	25	38
Smsweiler	35	63	Rodalben	30	53	Ntlingen	25	33
Ingenheim	25	26	Rödeweller-Tiefenbach	40	73	Nuerbach	25	32
Insheim-Herzheim	25	25	Rohrbach	25	24	Nforheim	25	40
Jodgrin	25	16	Rülzheim	25	21	stadi über Schiltach	30	51
Kaiferslautern	30	57	Saargemünd (Pf. B.)	45	89	Nfriedrichs- Mühlader	55	102
Kandel	25	17	Sambach	35	63	hafen über Konstanz	55	104
Kapellen-Niederhorbach	25	25	St. Ingbert	45	81	Nfrdingen	35	65
Kapsweyer	25	28	Schalbt b. Weihenburg	25	25	Neislingen	30	54
Kayweiler	35	64	Schalbt b. St. Imbert	45	84	Nemmingen	25	20
Kindsbach	35	64	Schifferstadt Heidelberg	25	41	Niengen a. Dr.	40	71
Kirchheim Heidelberg	30	51	über Eggenstein	25	37			
a. d. G. Eggenstein	25	47	Schmeibach-Streimbach	35	70			
über Marau	30	53						

Sendungen nach:	I.		Sendungen nach:	I.		Sendungen nach:	I.	
	g	g		g	g		g	g
Gmünd (Schw.)	30	51	Möckmühl	25	38	Schwennin- Bforzheim	30	57
Böppingen	25	48	Möhringen	35	62	gen über Billingen.	30	60
Großgartach	25	24	Mühlheim a. D.	35	64	Sennfeld	25	41
Großschafheim	25	22	Magold	25	28	Epaichingen	30	56
Gutenstein	40	72	Neckarjulm	25	28	Stetten a. Heuchelberg.	25	21
Gall f Eppingen	25	45	Neubingen	35	63	Storzigen	40	73
über Mühlader	30	51	Neudenau	25	34	Strahberg	35	70
Hausen i. Th.	35	69	Neuenbürg	25	15	Stuttgart f Mühlader	25	33
Hechingen	30	56	Neufra	30	53	über Bruchsal	25	36
Heidenheim	35	67	Nieder- f Mergentheim	35	70	Süßen	25	50
Heilbronn f Eppingen	25	26	fetten f Eppingen	35	70	Süß	25	41
über Mühlader	25	35	über Mühlader	40	71	Teinach	25	22
Herrenberg	25	39	Nordheim b. Heilbronn	25	23	Thiergarten a. D.	40	71
Hirsau	25	20	über Eppingen	25	23	Tübingen f Bforzheim	25	47
Hochdorf b. Dorb	25	31	über Mühlader	25	33	über Mühlader	30	58
Höfen b. Wildbad	25	18	Mürkingen	25	46	Tuttlingen	35	61
Horb	25	36	Obernorf a. Neckar	25	45	Ulm	35	66
Hochfisch	55	103	Obertürkheim	25	36	Untergriesheim	25	32
Illingen	25	19	Dehringen f Eppingen	25	35	Untertochen	25	61
Isny	55	107	über Mühlader	25	44	Unterreichenbach	25	16
Kirchheim a. Neckar	25	29	Delbronn	25	12	Untertürkheim	25	36
Kirchheim u. Teck	25	46	Efrach	55	102	Urach	30	57
Kirchlegg	50	98	Flochingen	25	41	Waltingen a. Filber	25	38
Kochenorf f Eppingen	25	29	Mavensburg	50	95	Waltingen-Sersheim	25	20
über Mühlader	25	38	Neulingen	30	53	Walblingen	25	37
Künzelsau f Eppingen	25	45	Nieblingen	45	89	Waldburg	25	40
über Mühlader	30	54	Roigheim f Eppingen	25	40	Waldbsee b. Dehringen	50	91
Laubenbach b. Mergenth.	35	68	über Mühlader	25	48	Wangen i. Allgäu	55	103
über Mergentheim	40	72	Roßberg	50	94	Weikers- Mergentheim	35	67
über Eppingen	40	74	Roth a. See f Eppingen	35	62	heim über Eppingen	40	74
über Mühlader	40	74	über Mühlader	35	63	Reil b. St.	40	75
Lauffen a. N. f Eppingen	25	30	Rothenbach b. Neuenbürg	25	17	Weißenstein	25	29
über Mühlader	25	31	Rottenburg a. Neckar	25	43	Wildbad	25	14
Laupheim	40	74	Rottweil	30	51	Winnenden	25	20
Leonberg f Bforzheim	25	33	Saulgau	45	84	Zollern	30	37
über Mühlader	25	36	Scheer	40	78	Züttlingen	25	58
Leutkirch	55	102	Schenkenzell f Schiltach	25	44	Zuffenhausen	25	36
Liebenzell	25	18	über Bforzheim	25	48		25	31
Ludwigsburg	25	28	Schorndorf	25	43			
Markels- Mergentheim	35	65	Schramberg f Schiltach	25	46			
heim über Mühlader	40	76	über Bforzheim	30	53			
Maulbronn	25	14	Schrozberg f Eppingen	35	67			
Mesingen	25	50	über Mühlader	35	68			
			Schwaigern	25	22			

d. Güterverkehr.

Geschäftsstunden. Die Geschäftsstunden bei der Güterverwaltung (d. i. Frachtgutabfertigung und Gilgutabfertigung) sind folgende:

Vom 1. April bis 30. September von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. Oktober bis 31. März von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

In Sonn- und den gebotenen Feiertagen — Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Christi-Himmelfahrt, Pfingstmontag, Frohnleichnam-, Christtag und Stefanstag — findet weder Annahme, noch Abgabe von Frachtgütern statt. Die Annahme und Abgabe von Gilgütern an solchen Tagen unterbleibt in der Zeit

von 9 bis 11 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 1/2 Uhr Nachmittags.

Uebernahme der Güter. (§. 58 der Verkehrs-Ordnung.) Soweit die Natur des Frachtstückes zum Schutze gegen Verlust einer Beschädigung auf dem Transport eine Verpackung nötig macht, liegt die gehörige Verpackung derselben dem Absender ob.

Ist der Absender dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so ist die Eisenbahn, falls sie nicht die Annahme verweigert, berechtigt zu verlangen, daß der Absender auf dem Frachtbriefe das Fehlen oder die Mängel der Verpackung unter spezieller Bezeichnung anerkennt und der Versandtstation hierüber außerdem eine mit seiner Unterschrift versehene besondere Erklärung ausstellt. Formulare zu solchen Erklärungen

sind bei den Abfertigungsstellen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr (pro Stück 1 ₰, bei Abnahme von 100 Stück 75 ₰) zu erhalten.

Ohne die erwähnte Erklärung werden — soweit es sich nicht um ganze Eisenbahnwagenladungen handelt — beispielsweise unverpackte Füllendungen in bloßer Umschnürung, unverpackte Guß- und Eisenteile, sowie Zucker in losen Broden zur Beförderung nicht angenommen. Cigarren u. Fleischwaren, letzteren jedoch nur, soweit sie nicht in dauerhaften Kisten, Fässern und dergleichen zur Auslieferung gelangen, müssen in versiegelten oder plombirten Emballagen verpackt sein. Das Siegel ist auch auf dem Frachtbriefe abzudrucken.

Fässer mit Flüssigkeiten dürfen nicht ledern und sind am Spund- und Zapfloch zu verblechen. Fässer, in welchen Most und nicht vergohrener neuer Wein, sowie gährender Fruchtsaft versendet wird, dürfen indessen nicht luftdicht verschlossen werden, sondern müssen mit zweckmäßigen Büchsen (Mostpfeifen), welche den Austritt der Luft aus den Fässern zulassen, versehen sein. Gefüllte Fässer, deren Beschaffenheit bei der Aufgabe aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Schmutzes und dergl. nicht erkennbar ist, insbesondere beschmutzte Del- und Syrupfässer, werden nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn der Absender diesen Mangel im Frachtbriefe anerkennt.

Die zur Aufnahme von frischen Fischen in Eispackung dienenden Körbe und sonstigen Verpackungsmittel sind zum Schutze der mitverladenen Güter innen durch Stroh, Sägespäne, Torfmoos u. dgl. zu dichten.

Gefüllte Säcke müssen mit Stricken, nicht etwa nur mit Strohseilen, fest und derartig zugebunden sein, daß ein zum Anfassen dienender Kropf gebildet wird.

Leere Säcke werden nur dann zur Beförderung angenommen, wenn die einzelnen Colli an der Blume (Kropf) mit starker Schnur derart umwickelt sind, daß ein Heraus- oder Auseinanderfallen derselben verhindert wird. Dieselben müssen mit Tafeln von Holz oder Pappe versehen sein, auf welchen in Übereinstimmung mit dem Frachtbriefe die Bestimmungstation deutlich angegeben ist.

Unverpackte Gegenstände von Metall und dergl. dürfen weder frisch getheert sein, noch kleben.

Bienen in Körben und Stöcken werden zur Beförderung nur angenommen, wenn die offenen Seiten, Thüren und Fluglöcher mit solchen Vorrichtungen versehen sind, durch welche die Bienen am Entweichen aus den Körben und Stöcken mit Sicherheit verhindert werden.

Die Stückgüter sind in haltbarer, deutlicher und Verwechslungen ausschließender Weise, genau übereinstimmend mit den Angaben im Frachtbriefe, äußerlich zu bezeichnen (signiren).

Bei gefüllten Kartoffelsäcken muß die Signirung auf einer am Kopfe des Sackes dauerhaft befestigten Tafel aus Holz oder anderem haltbaren Stoff — nicht auf dem Sacke selbst — angebracht werden.

Die Eisenbahn ist berechtigt, zu verlangen, daß Stückgüter vom Absender mit der Bezeichnung der Bestimmungstation in dauerhafter Weise versehen werden, sofern deren Beschaffenheit dies ohne Schwierigkeiten gestattet. Ist die Signirung vom Absender unterlassen, so wird dieselbe von der Abfertigungsstelle der Annahmestation gegen Erhebung der tarifmäßigen Gebühr ausgeführt (pro Stück 5 ₰). Zu Güterstücken, welche das Verleben nicht gestatten, können behufs der Signirung aus englischem Schreibperkal hergestellte Anhängeschilder verwendet werden, die zum Preise von 18 ₰ pro 10 Stück bei den Abfertigungsstellen zu erhalten sind.

Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Güter (siehe S. 50 der Verfahr.-Ordn.) als „Bahnhof-restante-Gut“ ist unzulässig.

Feuergefährliche Gegenstände und Säuren in Einzelsendungen nach der Württ. Bahn werden ab

Eppingen: Montag,
Bretten:) Sonntag, Mittwoch und Frei-
Mühlacker:) tag,
Pforzheim: in Richtung nach Calw, Montag, Donnerstag und Samstag,
Pforzheim: in Richtung nach Wildbad, Montag und Donnerstag

befördert.

Von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände. (S. 50 der Verf.-Ordn.)

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwang unterliegen.
2. Diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, ihres Gewichts oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausföhrung des Transportes teilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen.
3. Diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.
4. Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht besondere Bestimmungen (Anl. B. der Verf.-Ordn.) Anwendung finden.

Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anl. B. der Verk.-Ordn. bezeichneten Gegenstände, für deren Annahme und Beförderung die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend sind.
2. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld, geldwerte Münzen und Papiere, Dokumente, Edelsteine, echte Perlen, Pretiosen und andere Kostbarkeiten, ferner Kunstgegenstände, wie Gemälde, Gegenstände aus Erzguß, Antiquitäten. Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.
3. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Beförderung nach der Anlage und dem Betrieb einer der beteiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht. Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
4. Lokomotiven, Tender und Dampfwagen, sofern sie auf eigenen Rädern laufen. Dieselben müssen sich in lauffähigem Zustande befinden und von einem sachverständigen Beauftragten des Absenders begleitet sein.

Wenn die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung ausgegeben, oder die gegebenen Sicherheitsvorschriften bei deren Aufgabe außer Acht gelassen werden, so beträgt der Frachtzuschlag 12 *M* für jedes Brutto-Kilogramm des ganzen Versandstückes neben den durch strafgesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen vorgesehene Strafen. In allen anderen Fällen ist für unrichtige Angabe des Inhaltes einer Sendung ein Frachtzuschlag zu zahlen, dessen Höhe durch die Tarife festgesetzt ist.

Zoll- und Steuervorschriften.

A. Im Allgemeinen.

(§. 59 der Verk.-Ordn.) Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtbriefe diejenigen Begleitpapiere beizugeben, welche zur Erfüllung der etwa bestehenden Zoll-, Steuer oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet der Eisenbahn, sofern derselben nicht ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, welche aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit dieser Papiere entstehen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit derselben nicht ob. Bei der Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte steht dem Empfänger das Recht zu, die zoll- und steueramtliche Behand-

lung zu besorgen, falls im Frachtbrief nicht etwas anderes festgesetzt ist.

B. Im Besondern.

Ver sand t.

1. Steuerpapiere. Bei Versendung von Wein im Inlande, sowie von Wein, Bier und Branntwein nach außerbadi-schen Stationen bedarf es der Beigabe von steueramtlichen Begleitpapieren, welche letztere von der Großh. Steuereinnahmerei, bezw. vom Großh. Hauptsteueramt, auf Verlangen der Versender auszufertigt werden.

2. Zollpapiere. Den Sendungen nach Belgien, England, Frankreich, Italien, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Serbien und Rußland sind Zolldokumente beizugeben und zwar:

nach Belgien 1 Zolldeklaration in französischer Sprache,

nach England 2 belgische Transitdeklarationen,

nach Frankreich 2 Zolldeklarationen in französischer Sprache,

nach Italien 1 schweizerische Geleitschein-Deklaration und 2 italienische Zolldeklarationen in italienischer und deutscher Sprache,

nach der Schweiz 1 Einfuhrdeklaration in deutscher Sprache, für gewisse Artikel Ursprungszeugnis,

nach Oesterreich-Ungarn, Rumänien und Serbien 2 Warenerklärungen in deutscher Sprache,

nach Rußland 1 zweiter Frachtbrief nach dem besonders vorgeschriebenen, in deutscher und russischer Sprache gedruckten Formular. Außer den die Sendung begleitenden 2 Frachtbriefen ist von dem Aufgeber ein dritter Frachtbrief vorzulegen, welcher ihm behufs Ein-sendung an den Empfänger abgestempelt zurückgegeben wird. Die Frachtbriefe müssen genau übereinstimmen.

Jede Zolldeklaration oder Warenerklärung muß im Einzelnen enthalten:

1. Name und Wohnort des Versenders.
2. Name und Wohnort des Empfängers.
3. Gattung (ob Kiste etc.) Zeichen und Nummer des Collos.
4. Anzahl der Colli und das Bruttogewicht für jedes einzelne derselben besonders.
5. Den Inhalt jedes Collo, sowie den Wert der einzelnen Warengattungen; der Inhalt muß speziell und nicht etwa mit einer allgemeinen Benennung wie Manufakturwaren und dergleichen angegeben werden; enthält ein Collo Waren von verschiedener Gattung, so ist noch das Nettogewicht jeder einzelnen Warengat-

tung anzugeben, wenn dieselben verschiedenen Zollfäßen unterworfen sind; bei Flüssigkeiten ist auch der Rauminhalt des Gefäßes u. bei destillirten Getränken der Grad der Stärke anzugeben; die durch die Zollverträge festgesetzten Wertzölle müssen nach dem Verkaufspreise am Ursprungs- oder Fabrikationsorte, zuzüglich der Fracht und Spesen und überhaupt aller Nebenkosten berechnet werden.

6. Die Angabe, ob die Ware zur Einfuhr, zur Niederlage oder zum Transit bestimmt ist, oder ob sie zur Veredelung und demnächstigen Wiederausfuhr eingehen soll.
7. Das Ursprungsland der eingeführten Waren und ferner bei Transitfendungen das wirkliche Bestimmungsland.

Zolldeklarationsformulare sind bei der Eil- u. Frachtgutabfertigung käuflich zu erhalten. Dasselbst wird auf Verlangen auch die Ausfertigung dieser Papiere gegen die festgesetzte Gebühr besorgt oder die nötige Anleitung hierzu erteilt.

Jeder Warensendung nach dem Zollvereins-Auslande ist ein mit Angabe der Gattung, Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Ware versehener (grüner) Ausfuhranmeldebeschein beizugeben, auf welchem die gesetzliche statistische Gebühr in Marken aufgeklebt sein muß. Formulare hierzu, sowie die Marken sind sowohl bei der Gütere Expedition als bei den Postämtern käuflich zu erhalten. Auch besorgt die Güterabfertigung die Ausfüllung der Anmeldebescheine gegen eine Gebühr von 10 \mathcal{F} .

Sendungen von Reisegepäck nach der Schweiz, wenn solche den Reisenden vor- oder nachgeschickt werden, sind ebenfalls genaue Inhaltsdeklarationen beizugeben.

Um zugsgegenständen nach der Schweiz ist ein von der Ortsbehörde (Stadttrat) beglaubigter Nachweis über die Sendung, sowie ein von derselben Behörde ausgestelltes Attest, daß der Eigentümer der Sendung sich in der Schweiz niederzulassen gedenke, beizugeben.

Werden diese Nachweise nicht beigegeben, gleichwohl aber in der Schweiz die zollfreie Einfuhr beansprucht, so ist Zollstrafe zu gewärtigen.

Empfang.

Die amtliche Eisenbahngüterbestätterei versteuert alle ihr zur Abfuhr überwiesenen steuerpflichtigen Waren (Wein, Bier, Branntwein und Fleisch) ohne vorherige Anfrage beim Adressaten gegen Erhebung der hiefür vorgesehenen Gebühr mit Ausnahme derjenigen Güter, deren Adressaten erklärt haben, daß sie die Steuerformalitäten selbst besorgen.

Im Falle der Selbstabholung ist die Anmeldung und Versteuerung steuerpflichtiger Waren Obliegenheit des Adressaten.

Unter Zollverschluß sowie mit Begleitschein I angekommene Güter werden nebst Zollpapieren dem Großh. Hauptsteueramt durch die Eisenbahnverwaltung auf Kosten der Empfänger vorgeführt.

(Vergl. S. 53 Gebührentarif der amtlichen Güterbestätterei.)

Berechnung der Frachtgelder und Zahlung der Fracht. (§§. 60 und 61 der Verf.-Ordn.)

Zur Frachtberechnung wird im Allgemeinen das Gewicht von 10 zu 10 kg aufgerundet. Das Minimaltaregewicht beträgt für Einzelsendungen 20, für Wagenladungsgüter 5000 kg.

Für *per rige* Güter, d. h. solche Güter, welche im Verhältnis zu ihrem Gewicht einen ungewöhnlich großen Laderaum in Anspruch nehmen, werden, wenn sie als Stückgüter zur Aufgabe gelangen, die Frachttäge in der Weise berechnet, daß dem wirklichen Gewicht 50 Prozent zugeschlagen und von diesem $1\frac{1}{2}$ fachen Gewicht nach erfolgter Aufrundung die Eilfracht bezw. die Fracht der Stückgutklasse erhoben wird; im Minimum wird die Fracht für 30 kg berechnet.

Für gebrauchte leere Fässer, Kisten (auch Lattenkisten, sog. Harassen), Körbe und Säcke wird, wenn sie als Frachtgut zur Aufgabe gelangen, die Fracht der Stückgutklasse nach dem halben wirklichen Gewicht, jedoch für mindestens 20 kg berechnet.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 10 \mathcal{F} abgerundet, so daß Beträge unter 5 \mathcal{F} gar nicht, von 5 \mathcal{F} ab aber für 10 \mathcal{F} gerechnet werden.

Der Minimalsatz für Stückgut beträgt 30 \mathcal{F} und für Eilgut 50 \mathcal{F} . Wird die Beförderung von Eilgütern mit einem bestimmten Personen- oder Schnellzuge bewirkt, so geschieht dies gegen Erhebung der doppelten Eilguttare, in welchem Falle die Minimaltare 1 \mathcal{M} für jede Frachtbriefsendung beträgt.

Gegenstände, welche nach dem Ermessen der annehmenden Güterabfertigung dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, müssen bei der Aufgabe frankirt werden, z. B. Eis, Hefe, Seeschilder, frische Fische aller Art, frisches Gemüse, frisches Fleisch, Wildpret, geschlachtetes Geflügel, lebende Pflanzen, gebrauchte leere Kisten, Körbe, Ballons in Körben, sowie für frisches Obst, für letzteren Artikel während der Monate Oktober bis einschließlich April.

Nachnahme und Provision. (§. 62 der Verf.-Ordn.) Dem Absender ist gestattet, das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu beladen. Bei denjenigen Gütern, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht zu verlangen berechtigt

ist, kann die Belastung mit Nachnahme verweigert werden. Provision bei Beträgen bis zu 100 *M* einschließlich 1 Procent, bei Beträgen über 100 *M*: die ersten 100 *M* 1 Procent und die überschießenden Beträge $\frac{1}{2}$ Procent unter Abrundung wie die Fracht; Minimum 10 *℥*. Die Nachnahmebeträge müssen im Frachtbriefe mit Buchstaben ausgedrückt sein.

Auslieferung der Eilgüter. (§. 56 der Verk.-Ordn.) Eilgut ist innerhalb der Geschäftsstunden mindestens 2 Stunden vor Abgang des zur Mitnahme von Eilgut bestimmten Zuges bei der Eilgutabfertigung (gegenüber dem „grünen Hof“) einzuliefern.

Avisirung und Ablieferung des Gutes. (§. 66 der Verk.-Ordn.) Ankommende Einzelgüter werden den Empfängern ohne vorherige Anmeldung durch die Eisenbahn-Güterbestätterei zugeführt, sofern seitens des Adressaten nichts Anderes zum Voraus bestimmt ist.

Der Adressat ist gehalten, die in den Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends ihm zugeführten Güter in Empfang zu nehmen.

Die Ankunft von Gütern, welche nicht „Bahnhof restante“ gestellt sind oder welche zufolge einer abgegebenen Erklärung nicht durch die amtliche Bestätterei zugeführt werden, wird den Adressaten mittelst Zustellung von Güterammelzetteln angemeldet (avisirt). Für diese Avisirung, welche durch Bahnbedienstete erfolgt, wird eine Gebühr von 5 *℥* für einen oder mehrere gleichzeitig bestellte Avis-Briefe erhoben.

Adressaten, welche die Avisirung für sie ankommender Güter in einem einzelnen Fall oder ein für allemal unterlassen zu haben wünschen, haben das Verlangen in einer schriftlichen bei der Güterverwaltung zu hinterlegenden Erklärung, deren Unterschrift auf Verlangen notariell oder bürgermeisteramtlich beglaubigt werden muß, zu stellen.

Die avisirten Eil- und Stückgüter sind binnen 24 Stunden nach Zustellung der Be-

nachrichtigung während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat Lagergeld zu bezahlen, welches für jeden Tag und für angefangene 100 kg 10 *℥* beträgt.

Für Güter, welche im Freien lagern, wird für 1 Tag und 100 kg 4 *℥* erhoben.

Auf- und Abladen der Wagenladungsgüter. Die zur Versendung ganzer Wagenladungen von den Versendern verlangten Wagen — deren Bestellung vom Absender bei der Gütere Expedition Tags vorher zeitig und schriftlich zu bewirken ist — müssen, falls nicht zeitweise kürzere Fristen festgesetzt sind, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Ueberweisung beladen sein. Innerhalb der gleichen Frist nach Absendung der Avisirung seitens der Güterabfertigung hat die Entladung der beladen angekommenen Wagen stattzufinden. Falls Weiterbeförderung derselben gewünscht wird, sind alsbald neue Frachtbriefe aufzuliefern. Werden diese Fristen überschritten, so wird Wagenstandgeld berechnet, welches die ersten 24 Stunden für jeden Wagen 2 *M*, „zweiten 24 “ „ 3 “ und jede weiteren 24 “ Stunden für jeden Wagen 4 *M* beträgt.

Die Deklaration des Interesses an der Lieferung. (§. 84 der Verk.-Ordn.) Der Absender kann das Interesse an der Lieferung deklariren. In diesem Falle ist ein Frachtzuschlag zu entrichten, welcher 5 vom Tausend der deklarirten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen darf. Der geringste zur Erhebung kommende Frachtzuschlag beträgt 40 *℥*. Ueberschießende Beträge werden auf 10 *℥* aufgerundet.

Eisenbahngüterbestätterei. Dieselbe besorgt den Transport der Güter vom Bahnhof in die Behausungen, bezw. in die Magazine der Empfänger oder umgekehrt gegen Anrechnung folgender Gebühren:

a. Für Eilgüter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 *℥*, über 50 kg per 50 kg 15 *℥*

b. Für gewöhnliche Güter:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 20 *℥*, über 50 kg per 50 kg 10 *℥*
Ferner kommen zur Erhebung:

c. Für Einzug von Frachtkosten für frankirte Sendungen:

pro Sendung 5 *℥*

d. Für zollpflichtige Eil- und gewöhnliche Güter an Ueberfuhrgebühr vom Bahnhof in die Zollhalle und umgekehrt:

Bei Sendungen bis zu 50 kg 10 *℥*, über 50 kg per 50 kg 6 *℥*

e. Für Besteuerung und zwar:

1. Bei Sendungen, welche der Steuereinnahmehere nicht vorgeführt zu werden brauchen, ohne Unterschied des Gewichts, 10 *℥* für die Sendung.

2. Bei Sendungen, welche die Vorführung nötig machen, für die Verbringung zur Steuereinnahmerei einschließlich der steuerlichen Abfertigung, jedoch ausschließlich der Zustellung an den Adressaten, eine Gebühr von 10 ₰ für je angefangene 50 kg, mindestens aber von 20 ₰ für eine Sendung.

50 kg überschießende Gewichtsteile werden durchweg für 50 kg berechnet. Die Gebühr für Ueberführung eines ganzen Eisenbahnwagens zur Zollabfertigungsstelle auf dem Verbindungsgeleise beträgt 2 M.

Zollamtlich abgefertigte Güterstücke werden den Empfängern gegen Berechnung der unter a und b angegebenen Gebühren aus der Zollhalle gleichfalls in die Behausung oder Geschäftslokale zugeführt und können die Aufträge hiezu in die in der Zollhalle befindlichen Lade der Eisenbahn-Güterbestätterei eingelegt werden.

Die Bestimmung der Gebühr für Beforgung ganzer Wagenladungen von und zu der Bahn bleibt der freien Vereinbarung zwischen der Eisenbahn-Güterbestätterei und den Empfängern bzw. Versendern überlassen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums ist angeordnet, daß Gil- und Frachtgüter, welche zum Versandt durch die Bahn bereit stehen, entweder mittelst unverschlossener, in Briefform zusammengefalteter Zettel mit der Aufschrift „Güteranmeldung für die Großb. Badische Bahn“, oder in Form von gedruckten Anmeldekarten, welche in jedem beliebigen Postbriefkasten der Stadt unfrankirt eingelegt werden können, der Gil-, bzw. Fracht-Güterbestätterei behufs Abholung anzumelden sind.

Solche Güteranmeldekarten, aus rotem Carton für Gilgüter und Gepäckstücke, aus grauem Carton für Frachtgüter, sind in den meisten hiesigen Kolonialwarenhandlungen, sowie am Schalter unserer amtlichen Güterbestätterei und an jenem der Station Karlsruhe-Mühlburgerthor und beim K. Postamt II. beim Personenbahnhof unentgeltlich und in beliebiger Anzahl zu beziehen.

Dabei wird seitens der Eisenbahnbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht, daß für auf die betr. Güter nachzunehmende Zufuhrgebühren der Eisenbahn-Güterbestätterei (Rollgelder) im Gegensatz zu jenen der Privatfuhrleute (deren Anfuhrgebühren ohne Ausnahme provisionspflichtig sind), Nachnahmeprovision nicht berechnet wird, daß ferner die Eisenbahn-Güterbestätterei als amtliches Institut dem Publikum gegenüber für allenfallsige Beschädigungen oder Verluste, sowie für die rechtzeitige Lieferung der ihr anvertrauten Güter nach Maßgabe der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands haftbar ist und daß nur die den Unternehmern Herrn Franz Heyd für Expres- und Gilgut und den Herren Rauch und Becker für Frachtgut übertragene Beförderungs-Anstalt dieses amtliche Institut ist, das demgemäß auch allein nur befugt ist, die Benennung „Eisenbahn-Güterbestätterei“ zu führen.

Noten von Privatbanken,

welche von der Reichsbankstelle hier in Zahlung genommen werden und daher ohne Verlust hier umlauffähig sind:

Badische Bank,
 Bayerische Bank,
 Frankfurter Bank,
 Württembergische Notenbank,
 Bank für Süddeutschland in Darmstadt.